

Vorstellung der Aufgaben der Betreuungsstelle

Sitzung des SGA am 26.11.2019

Anja Münch-Lange
Leiterin Fachdienst Betreuung
Landkreis Nienburg/Weser

Fachdienst Betreuung

Betreuungsstelle– örtliche Betreuungsbehörde

- ▶ Aktuell 5 Stellen
- ▶ 8 Mitarbeitende, Vollzeit (1), Teilzeit (7)
- ▶ Verschiedene Professionen
- ▶ Frauen und Männer

- ▶ Wahrnehmung behördlicher Aufgaben nach dem
Betreuungsbehördengesetz (Bundesrecht)

Begriff der rechtlichen Betreuung

–keine Entmündigung mehr–

- ▶ Es gibt kein gesetzliches Angehörigenvertretungsrecht
- ▶ Geschäftsfähigkeit bleibt grundsätzlich erhalten
- ▶ Betreute Person bleibt trotz Betreuer grundsätzlich selbst rechtlich handlungsfähig
- ▶ Vorrang Wohl und Wille der Betroffenen, soweit keine Eigenschädigung erfolgt
- ▶ Lebensumstände/–einstellung der Betroffenen als Maßgabe des Handelns

Voraussetzungen einer rechtlichen Betreuung

§ 1896 (1) Satz 1 BGB

- ▶ Kann ein Volljähriger auf Grund einer psychischen Krankheit oder einer körperlichen, geistigen oder seelischen Behinderung seine Angelegenheiten ganz oder teilweise nicht besorgen, so bestellt das Betreuungsgericht auf seinen Antrag oder von Amts wegen für ihn einen Betreuer.

Aufgaben nach dem Betreuungsbehördengesetz

§4 Beratung und Unterstützung

- Allgemeine Informations- und Beratungspflicht
- Insbesondere zu betreuungsrechtlichen Fragen, Vorsorgevollmacht und über andere Hilfen sowie deren Vermittlung
- Bezieht sich auf Betroffene, Betreuer, Bevollmächtigte und alle Bürger
- Vernetzung

§5 Einführung und Fortbildung

- ❖ Behörde sorgt für ein ausreichendes Angebot zur Einführung in die Aufgaben der Betreuer und Bevollmächtigte sowie deren Fortbildung

§6 Förderung

- ❖ Aufgabe die Tätigkeit einzelner Personen sowie gemeinnütziger und freier Organisationen zugunsten Betreuungsbedürftiger anzuregen und zu fördern
- ❖ Öffentliche Beglaubigung

§7 Mitteilungen

- ▶ Auch ohne Anforderung ermitteln und Umstände dem Gericht mitteilen, wenn so eine erhebliche Gefahr für das Wohl der Betroffenen abgewendet wird
 - ▶ Anzeigerecht
 - ▶ Filterfunktion
- 

§8 Betreuungsgerichtshilfe

Behörde unterstützt das Betreuungsgericht durch folgende Maßnahmen:

- Sozialberichterstellung (obligatorische Anhörung der Betreuungsbehörde vor jeder Betreuerbestellung) mit Äußerung zu folgenden Punkten:
 - persönliche, gesundheitliche und soziale Situation des Betroffenen
 - Erforderlichkeit der Betreuung einschließlich geeigneter anderer Hilfen
 - Betreuerauswahl und
 - diesbezügliche Sichtweise des Betroffenen

- Erweiterte Aufklärung/Sachverhaltsermittlung
- Vollzugsaufgaben
- Gewinnung geeigneter Betreuer
- Vorschlagsrecht/-pflicht
- Beteiligung im Verfahren

§9 Fachpersonal

Persönlichkeit und Ausbildung

Noch ein paar Zahlen

- ▶ ca. 750 Ermittlungsaufträge im Jahr
 - ▶ ca. 2500 laufende Verfahren
 - ▶ Rund 30 Unterbringungen mit Gewaltanwendung bzw. Vorführungen
 - ▶ 300 persönliche Beratungen zur Erstellung von Vollmachten z.T. mit öffentlicher Beglaubigung
 - ▶ in 2% aller Aufträge Vermittlung anderer Hilfen
 - ▶ Altersstruktur 18–55 Jahre ca. 50%
- 

Wer profitiert?

- ▶ „Bei einer qualitativ hochwertigen Betreuungsbehördenarbeit, durch die das örtliche Betreuungswesen optimal gestaltet wird, profitieren er und seine Angehörigen, durch angemessene Information, Beratung und niederschwellige Hilfen ohne Gericht und ohne Zwang.“

Quelle: Pitschas BtPrax 2011, 8 (12), Northoff Betrifft Betreuung 11, 269

- Die Selbstbestimmung der Betroffenen u.a. durch die Prüfung der Erforderlichkeit bleibt gewahrt.
- Alle Bürger im Landkreis profitieren von der Aufklärung zur rechtlichen Vorsorge

Vielen Dank
für Ihre Aufmerksamkeit